

Unternehmen oder durch Verhinderung ihrer Tätigkeit Verwirrung oder Schaden anrichtet.

.....

Artikel 87:

Wer zu dem in Artikel 85 angegebenen Zweck die sich auf die Kontingentierung beziehende Pläne oder die ihm übertragenen wirtschaftlichen Aufgaben nicht oder teilweise nicht erfüllt, ist wegen Sabotage mit Freiheitsentziehung von mindestens einem Jahr und in besonders schweren Fällen mit Freiheitsentzug nicht unter 10 Jahren oder mit dem Tode zu bestrafen.

Die sowjetischen Gerichte brauchen in politischen Strafverfahren die gesetzlichen Verjährungs vor Schriften nicht zu beachten, wie sich aus einer Anmerkung zu Artikel 14 des Strafgesetzbuches der RSFSR ergibt.

DOKUMENT 79
(SOWJET-UNION)

Strafgesetzbuch der RSFSR in der Fassung von 1.10.53

Anmerkung 1 zu Art. 14:

In den Fällen, in denen der Täter wegen eines gegenrevolutionären Verbrechens zu strafrechtlicher Verantwortung gezogen wird, unterliegt die Anwendung der Verjährung in jedem Einzelfall dem Ermessen des Gerichts. Es tritt jedoch, falls das Gericht die Anwendung der Verjährung nicht für möglich erachtet, notwendig an die Stelle der Erschiessung die Erklärung zum Feind der Werktätigen, verbunden mit der Aberkennung der Staatsangehörigkeit der Unionsrepublik und damit der der Union der SSR sowie der dauernden Verweisung aus dem Gebiet der Union der SSR, oder Freiheitsentziehung nicht unter zwei Jahren.

Von den Strafarten hat die Verurteilung zu Zwangsarbeit eine besonders grosse Bedeutung, werden doch durch derartige Verurteilungen Arbeitssklaven, die das kommunistische Regime dringend benötigt, in dem erforderlichen Umfange gewonnen.

DOKUMENT 80
(SOWJET-UNION)

Strafgesetzbuch der RSFSR vom 22.11.26 in der Fassung vom 1.10.53

.....

Artikel 20:

Massnahmen des sozialen Schutzes gerichtlich-bessernder Art sind:

.....

- b) Freiheitsentziehung, die in Besserungsarbeitslagern in entlegenen Gegenden der Union der SSR verbüsst wird;
- c) Freiheitsentziehung, die in den allgemeinen Internierungsanstalten verbüsst wird;
- d) Besserungsarbeit ohne Freiheitsentziehung

.....

g) Entfernung aus dem Gebiet der RSFSR oder Entfernung aus einem bestimmten Ort, verbunden mit Zwangsansiedlung an einem anderen Ort, oder ohne solche, oder verbunden mit dem Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, oder ohne ein solches Verbot;

.....